

**Richtlinie der WWK Investment S.A. zur  
Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den  
Investitionsentscheidungsprozess und  
die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von  
Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren  
gemäß  
VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTES UND DES RATES über  
nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im  
Finanzdienstleistungssektor**

**Stand März 2021**

## **Einleitung**

Die WWK Investment S.A. („WWKI“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft. Die WWKI verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) qualifizieren („Investmentfonds“).

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) veröffentlicht, die am 10. März 2021 in Kraft tritt. Das wesentliche Ziel der SFDR ist dabei Transparenz zu schaffen, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung von Investmentfonds berücksichtigt werden. Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die verwalteten Investmentfonds.

Diese Richtlinie beschreibt, wie die Verwaltungsgesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses und im Rahmen der fortlaufenden Überwachung berücksichtigt und erläutert die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Verwaltung von Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der möglichen Auswirkungen bewusst, welche Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds und die Risiko-Ertragsprofile haben können.

## **Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken**

Artikel 2 Nr. 22 der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Corporate Governance - „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Das OGA-Gesetz basiert auf der Europäischen OGAW-Richtlinie, welche von delegierten Verordnungen inhaltlich ergänzt wird. In diesen regulatorischen Vorgaben werden auch die relevanten Risikokategorien, die von einer Verwaltungsgesellschaft für die verwalteten Investmentfonds zu berücksichtigen sind, festgelegt, nämlich (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko und (v) operationelles Risiko. Das Nachhaltigkeitsrisiko bildet dabei keine eigenständige Risikokategorie, sondern manifestiert sich als Auswirkung in den verschiedenen Risikokategorien, vorwiegend im Marktrisiko.

## **Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**

Artikel 4 der SFDR etabliert das Prinzip der „Principal adverse impacts“ („PAIs“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für die verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsfaktoren können für die Beurteilung verschiedene unterliegende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen werden.

Nachhaltigkeitsindikatoren bilden auch die Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Unter PAIs sind diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu verstehen, die zu negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren führen (Erwägungsgrund 20 der SFDR). Die SFDR normiert, dass sowohl für die Verwaltungsgesellschaft als auch für die verwalteten Investmentfonds gem. Artikel 4 (1) bzw. 7 der SFDR zu entscheiden ist, ob PAIs berücksichtigt werden. Es finden sich in der SFDR keine weiteren Klarstellungen oder Definitionen zum Begriff der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen. Weitere Klarstellungen werden durch die technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Angaben gemäß Artikel 4 (6) und (7), Artikel 8 (3), Artikel 9 (5), Artikel 10 (2) und Artikel 11 (4) der SFDR erfolgen. Diese technischen Regulierungsstandards werden voraussichtlich ab dem 1. Januar 2022 Anwendung finden.

Artikel 2 Nr. 24 SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Für jeden Nachhaltigkeitsfaktor können grundsätzlich verschiedene zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren identifiziert werden (z. B. CO<sub>2</sub>-Fussabdruck, Lohnungleichheit, Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung). Die SFDR legt dabei weder eine verbindliche Liste von zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsindikatoren fest, noch für welche Nachhaltigkeitsindikatoren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (verpflichtend) zu berücksichtigen sind.

Das Eintreten eines Ereignisses im Bereich der Nachhaltigkeit kann negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage der WWKI-Fonds und damit für deren Anleger haben. Das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens ist die Basis für jede Entscheidung bei der Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Grundsätze über die Ausübung von Stimmrechten der WWKI sind auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

## **Berücksichtigung im Investitionsentscheidungsprozess**

Die WWKI nimmt für die von ihr verwalteten Investmentfonds die Portfolio Management-Funktion selbst wahr (z. T. mit Unterstützung von Anlageberatern).

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich der potenziell wesentlichen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf die verwalteten Investmentfonds haben können und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken prinzipiell für alle verwalteten Investmentfonds als relevant. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden. Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, in welche die verwalteten Investmentfonds investieren, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Möglichkeit, die wichtigsten negativen Auswirkungen zu berücksichtigen, hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Die Verfügbarkeit und Qualität relevanter Daten und Informationen für die systematische Bewertung von Nachhaltigkeitsindikatoren und die Berücksichtigung der

PAIs wird derzeit nicht für alle Anlageklassen, in die die verwalteten Investmentfonds investieren, als ausreichend angesehen. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten und Informationen regelmäßig mit dem Ziel neu bewerten, die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen zu erweitern.

## **Dachfondsmanagement**

Für ihre Investitionsentscheidungen im Dachfondsmanagement setzt die WWKI ein Scoringmodell zur systematischen Analyse und Bewertung von Zielfonds ein. Das Ziel dieses Scoringmodells besteht darin, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang Zielfondsmanager bei der Auswahl ihrer Investments auch ESG-relevante Aspekte berücksichtigen.

Die Fondsmanageranalyse der WWKI basiert auf einem quantitativen und einem qualitativen Teil. Unser Scoringmodell für nachhaltige Anlageentscheidungen ist ein Teil der qualitativen Analyse. Für die Beurteilung, ob ein Zielfonds erworben wird oder nicht, hat der resultierende ESG-Score einen Einfluss (neben anderen Punkten), es wird jedoch nicht das Ziel verfolgt, über alle Zielfonds hinweg einen bestimmten Durchschnitts-ESG-Score zu erreichen. Letztlich erhöht (verringert) ein hoher (niedriger) ESG-Score die Wahrscheinlichkeit, dass der entsprechende Zielfonds im Portfolio des Dachfonds berücksichtigt wird.

Am Anfang der qualitativen Analyse und Bewertung des Investmentprozesses steht das persönliche Interview mit dem Fondsmanager des Zielfonds. Über einen spezifischen ESG-Fragenkatalog wird analysiert, ob und in welchem Umfang der Fondsmanager bei seinen Portfolioentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. Ausschlusskriterien, z. B. der Ausschluss von Waffen- oder Zigarettenherstellern. Die Fragen decken die drei Themenblöcke Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ab. Auf Basis der erhaltenen Antworten und der daraus gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die anschließende Bewertung. Mit dem ESG-Scoringmodell lassen sich die Ergebnisse aus der qualitativen Fondsmanageranalyse in ein numerisches Wertesystem übertragen und können somit sichtbar gemacht werden. Die ermittelten Einzelwerte und der Gesamtscore bewegen sich jeweils auf einer Skala zwischen -3 bis +3. Die Werte sind dabei im Allgemeinen umso höher, je umfangreicher Nachhaltigkeitsaspekte bei den Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Die Bewertung der jeweiligen Fondsmanager hängt also davon ab, welche Rolle Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Investitionsentscheidungen spielen.

Liegt der ermittelte ESG-Score im positiven Bereich, dann bedeutet dies, dass der Zielfondsmanager bei seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und zwar je nach Ausprägung des Scores in einem mehr oder weniger starken Ausmaß. Bei einem Wert von +1 werden Nachhaltigkeitsaspekte im Anlageprozess grundsätzlich berücksichtigt, z. B. durch Anwendung einfacher Ausschlusskriterien. ESG-Scores von +2 und +3 bedeuten, dass Nachhaltigkeitsaspekte im Analyse- und Auswahlprozess eine wichtige bzw. die zentrale Rolle spielen. Zielfonds, welche entsprechend Art. 9 der Offenlegungsverordnung (nachhaltige Investitionen / „Impact Investing“) klassifiziert sind, sollten typischerweise einen Score von +3 erhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Manager des Zielfonds nach Art. 9 nicht ausschließlich z. B. auf Umweltaspekte fokussiert ist, sondern auch soziale Aspekte und eine gute Unternehmensführung im Blick behält. Zielfonds, welche entsprechend Art. 8 der Offenlegungsverordnung (Berücksichtigung von ESG-Merkmalen, Mindestanteil an

nachhaltigen Investitionen) einklassifiziert sind, erhalten üblicherweise einen Score von +2.

Ein neutraler ESG-Score von Null wird den Zielfondsmanagern zugeordnet, die bei ihrem Investmentprozess Nachhaltigkeitsaspekten keine wesentliche Bedeutung beimessen bzw. aufgrund des Anlageziels nicht beimessen können. Auch Exchange Traded Funds, welche lediglich passiv einen marktbreiten Index wie z. B. den S&P 500 oder den MSCI World nachbilden, erhalten einen Score von Null. Eine tiefgreifende Analyse wird in diesen Fällen nicht durchgeführt.

Ein negativer ESG-Score resultiert möglicherweise daraus, dass der Fondsmanager bei seinen Anlageentscheidungen erhöhte Risiken und ungünstige Auswirkungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte billigend oder sogar ganz bewusst eingeht, z. B. in der Hoffnung, damit eine höhere Rendite zu erzielen.

Das ESG-Scoring wird grundsätzlich im Rahmen der Analyse eines potenziellen Neuinvestments für einen von der WWKI verwalteten Dachfonds durchgeführt. Bei bereits im Portfolio vorhandenen Zielfonds wird das Scoring auf regelmäßiger Basis wiederholt oder bei besonderem Anlass auch ad hoc eingesetzt.

### **Management der Rentenportfolios**

Aktuell sind bei zwei Teilfonds des WWK Select Umbrellas Anleihen enthalten. ESG-Kriterien werden bei der Auswahl von Emittenten bisher nicht in einem separaten Prozess berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken sind wegen der häufig fehlenden historischen Datengrundlage und der vielen zu berücksichtigenden Faktoren teilweise schwierig zu messen und zu steuern. Aufgrund der mangelnden Datenqualität und von Interpretationsspielräumen variieren die Ergebnisse je nach Datenanbieter teilweise stark.

Die WWKI berücksichtigt jedoch indirekt Nachhaltigkeitsrisiken als Faktor der folgenden Risikoarten: Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, Kreditrisiko, operationelles Risiko und Reputationsrisiko. Da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle genannten Risikoarten einwirken können, ist eine Abgrenzung schwierig.

### **Klassifizierung der Umbrellas „WWK Select“ und „Basketfonds“**

Die beiden von der WWKI administrierten Umbrella-Fonds „WWK Select“ und „Basketfonds“ sind nicht-nachhaltige Fonds gemäß Artikel 6 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Die Einstufung wurde so vorgenommen, weil die Dachfonds insbesondere auf der Aktienseite global investieren und auch weiterhin eine maximale Flexibilität bei der Auswahl von Zielfonds gegeben sein soll. Es ist damit zu rechnen, dass eine europäische Verordnung in anderen Teilen der Welt keine so große Rolle spielt. Bei den Anleihenfonds liegt die Einstufung insbesondere in der derzeit mangelnden ESG-Datenqualität begründet (vgl. Abschnitt „Management der Rentenportfolios“).

Wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden, ist in den vorvertraglichen Informationen (in den Verkaufsprospekten) erläutert.

## **Fortlaufende Überwachung**

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Verwaltungsgesellschaft durch die Integration der identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt. Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren bzw. -faktoren in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit von angemessenen Daten und Informationen (quantitativ, qualitativ) integriert. Die Definition der tolerierten Grenzwerte der identifizierten relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/-faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF zugelassen und wird von ihr beaufsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt wesentlichen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (EU, Luxemburg, CSSF), die sich im Detail mit den Anforderungen an das Geschäftsverhalten (Corporate Governance), die Sorgfaltspflichten (Code of Conduct und Due Diligence) und die Berichterstattung befassen.

Die Richtlinie wird mindestens jährlich überprüft. Die jeweils aktuelle Richtlinie wird gem. Vorgabe der SFDR auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.